



**Gebührenordnung  
der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen)  
für die Bücherei im Bürgerhaus**



**vom 01. April 2013**

---

**Inhaltsverzeichnis**

§1 Anwendungsbereich .....	2
§2 Benutzungsgebühr .....	2
§3 Benutzerausweise .....	2
§4 Mahn- und Säumnisgebühren .....	2
§5 Ersatzbeschaffung.....	2
§6 Inkrafttreten .....	3

Aufgrund von §11 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen) am 12. März 2013 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Bücherei Altdorf beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Für die Benutzung der Bücherei werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

## **§ 2 Benutzungsgebühr**

Die Benutzung der Bücherei im Bürgerhaus ist kostenlos.

## **§ 3 Benutzerausweise**

- (1) Das erstmalige Ausstellen eines Benutzerausweises ist kostenlos.
- (2) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder verloren gegangenen Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

## **§ 4 Mahn- und Säumnisgebühren**

Werden ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe angemahnt, werden für

1.	die erste Mahnung (nach 7 Tagen)	1,00 €
2.	die zweite Mahnung (nach 14 Tagen)	1,00 €
3.	die dritte Mahnung (nach 21 Tagen)	3,00 €

Mahngebühren pro Medium erhoben.

## **§ 5 Ersatzbeschaffung**

Muss ein Medium neu beschafft werden, weil es verloren gegangen, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt worden ist, sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur vom Benutzer als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 5,- € je Medium erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Gebührenordnung gegenüber der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Gebührenordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,

Altdorf, den 12. März 2013

Erwin Heller  
Bürgermeister